Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Neubau Umspannwerk (UW) Sprey und angeschlossene 110-kV-Freileitung Tagebau Nochten" nach § 5

Vom 24. Juni 2024

Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) hat am 17. April 2024 die standortbezogene Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher in Verbindung mit Ziffer 19. 1. 4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Neubau UW Sprey und angeschlossene 110-kV-Freileitung Tagebau Nochten" beim Sächsischen Oberbergamt beantragt.

Die Stromversorgung des Tagebaus Nochten wird momentan durch das 110/30/6-kV-Umspannwerk (UW) Mühlrose sichergestellt. Das Ende der technischen Lebensdauer des UW Mühlrose wird vor Auslauf des Tagebaus Nochten erreicht. Um die Stromversorgung des Tagebaus bis zum Auslauf und der damit verbundenen Wasserhaltungsmaßnahmen weiterhin abzusichern zu können, ist ab 2026 ein Ersatzneubau des Umspannwerkes als UW Sprey erforderlich.

In diesem Zuge wird aus Energieeffizienzgründen auf circa 4,2 km Länge auch eine neue 110-kV-Freileitungsanbindung des Ersatzneubaus UW Sprey an das bestehende 110-kV-Freileitungsnetz der LE-B erforderlich. Dadurch verkürzt sich die technisch genutzte 110-kV-Leitungslänge vom Kraftwerk Boxberg zum Tagebau Nochten auf etwa ein Drittel, was eine erhebliche Verringerung von energetischen Leitungsverlusten zu Folge hat.

Die Bauzeit beträgt circa 18 Monate. Der geplante Betriebszeitraum erstreckt sich von 2027 bis circa 2045. Anschließend werden die Anlagen zurückgebaut.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2023 I Nr. 151) in Verbindung mit Nummer 19. 1. 4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBI. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBI. I Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben der LE-B zum Neubau Umspannwerk (UW) Sprey und angeschlossene 110-kV-Freileitung Tagebau Nochten keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 bis 10 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben zu dem Ergebnis kam, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag vom 17. April 2024 der LE-B einschließlich Umweltverträglichkeits)-Voruntersuchung vom 21. Februar 2024 der Firma Landschaftsplanung Freital
- eigene Informationen der zuständigen Bergbehörde (Sächsisches Oberbergamt (OBA))
- Stellungnahme vom 14. Juni 2024 des Umweltamtes des Landratsamtes Landkreis Görlitz

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Durch den Standort des Vorhabens innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Nochten und die Lage zwischen Kohlebandanlage, Kraftwerk, Landschaftsbauwerk Spreyer, Höhe und Tagebau ist die für den Bau der 110-kV-Freileitung und des Umspannwerkes geplante Fläche bereits technisch überprägt und durch Zerschneidungen und Lärmimmissionen vorbelastet. Die auf dieser Fläche befindlichen Biotope wurden im Zuge der Rekultivierung angelegt oder sind durch natürliche Sukzession der Kippenböden entstanden. Durch die geplanten Maßnahmen können Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden minimiert und geschützte Flächen ersetzt werden. Die Beanspruchung der Flächen endet mit dem Rückbau der geplanten 110-kV-Freileitung und des UW Sprey nach dem Ende der Nutzung. Im Anschluss daran werden die Flächen rekultiviert und stehen dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch dadurch nicht, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt.

Freiberg, den 24. Juni 2024

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBI. S. 486, 493) geändert worden ist, zugänglich zu machen und können im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html einsehbar.

Sächsisches Oberbergamt Dr. Ebersbach Referatsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260 Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

15. August 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.